



FFG
Forschung wirkt.

LEITFADEN ZUR ERSTELLUNG EINES EUROSTARS- FÖRDERUNGSANTRAGS
FÜR DEN CUT-OFF AM 19. MÄRZ 2026, 14:00 (COD 10)



LEITFADEN FÜR EUROSTARS-3 COD 10

(KOOPERATIVE F&E-PROJEKTE AUF TRANSNATIONALER EBENE)

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis.....	3
Präambel	4
1 Das Wichtigste in Kürze.....	5
2 Die Basis für eine Förderung	7
2.1 Was ist Eurostars?.....	7
2.1.1 Was bedeutet innovative KMU?.....	8
2.2 Welche Ziele verfolgt Eurostars?	8
2.3 Was sind Kooperative F&E-Projekte?	8
2.4 Ausschreibungsdokumente	8
2.5 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	9
2.5.1 Wer ist förderbar?.....	9
2.5.2 Wie viele Projekte können pro Organisation eingereicht werden?	10
2.5.3 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?	10
2.6 Wie hoch ist die Förderung?	10
2.7 Welche Kosten sind förderbar?.....	11
2.7.1 Klinische Studien	11
2.8 Was gilt bei der Regelung der Verwertungsrechte?	12
2.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	12
2.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	12
2.11 Wissenschaftliche Integrität	13
2.12 Ethische Betrachtungen.....	13
3 Die Einreichung.....	14
3.1 Wie verläuft die Einreichung?.....	14
3.1.1 Zentrale Einreichung	14
3.1.2 FFG-Antragstellung.....	14
3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	14
3.3 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?.....	16
4 Die Bewertung und Entscheidung.....	17
4.1 Beurteilung durch die nationalen Förderungsstellen	17
4.2 Beendigung des Auswahlverfahrens	18
4.3 Informationen zu einer Ablehnung	18
5 Der Ablauf nach der Entscheidung.....	18
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	18

5.2	Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?	19
5.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?	19
5.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	20
5.4.1	Internationale Berichtslegung	20
5.4.2	Nationale Berichtslegung	20
5.5	Wie werden Projektänderungen kommuniziert?	20
5.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	21
5.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	21
5.8	Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?	22
5.9	Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei einer Insolvenz?	22
5.10	Wo erhalten Sie Unterstützung bei der Antragstellung?	22
6	Rechtsgrundlage	23
7	Weitere Informationen	23
7.1	Service FFG Projektdatenbank	23
7.2	Service BMK Open4Innovation	24
7.3	Open Access Publikationen	24
7.4	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	24
7.5	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG	25
7.6	Glossar des Ausschreibungsleitfadens	25
7.7	Technology Readiness Levels	27
	Anhänge	28

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze	5
Tabelle 2: Budget - Fristen - Kontakt	6
Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente	8
Tabelle 4: Förderungshöhe	10
Tabelle 5: Technology Readiness Levels	27

PRÄAMBEL

Der Leitfaden für Eurostars enthält grundlegende **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von kooperativen Eurostars-Forschungs- und Entwicklungsprojekten (kurz F&E-Projekte).

Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Projekte im Programm Eurostars einreichen. Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Darüber hinaus gibt es einen allgemein gültigen [FFG-Kostenleitfaden](#), Version 3.2. Damit erhalten Sie einen Überblick, wie Sie mit Kosten in Förderungsansuchen umgehen.

Dieser Leitfaden bezieht sich auf das Eurostars-3-Programm, das im September 2021 startete und bis Dezember 2027 geöffnet ist. Förderungsentscheidungen werden in der Regel zweimal jährlich getroffen.

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze

Eckpunkt	Informationen
Instrument	Kooperative F&E-Projekte auf transnationaler Ebene
Kurzbeschreibung	Förderung von transnationalen Kooperationsprojekten von innovativen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit hohem Wachstumspotenzial . Eurostars ist offen für alle thematischen Bereiche („bottom-up“).
Einreichberechtigt	Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmer:innen . <ul style="list-style-type: none"> – kleine und mittlere Unternehmen – Forschungseinrichtungen – große Unternehmen Der Fokus von Eurostars liegt zwar auf KMU, aber auch Großunternehmen können an Eurostars-Projekten teilnehmen. Kleine und mittlere Unternehmen können pro CoD maximal zwei Projekte einreichen. Für Großunternehmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen gelten keine Einreichbeschränkungen.
maximale Förderung/ Finanzierung in €	Pro Projekt max. 500.000 Euro Förderung für die österreichischen Partner
Förderungsquote	kleine Unternehmen – max. 60 % mittlere Unternehmen – max. 50 % große Unternehmen – max. 30 % Forschungseinrichtungen – max. 60 % (wenn kein KMU aus Österreich im Konsortium – max. 40 %, vgl. 2.6)
Laufzeit in Monaten	bis maximal 36
Kooperationserfordernis	Ja

Tabelle 2: Budget - Fristen - Kontakt

Eckpunkt	Informationen
Nationales Budget	Voraussichtlich € 3 Mio. pro CoD (€ 2,25 Mio. Budget national + € 0,75 Mio. Top-up der Europäischen Kommission)
Geldgeber	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) und Europäische Kommission
Einreichfrist international	Der Eurostars-Antrag muss auf der internationalen Website bis 19.03.2026, 14.00 Uhr MEZ , vollständig eingegangen sein.
Einreichfrist national	Der nationale FFG-Antrag muss im eCall bis spätestens 23.03.2026, 14.00 Uhr MEZ , vorliegen.
Sprache	International: Englisch National: Deutsch oder Englisch
Ansprechpersonen	<p>Mag.^a Hanna Scheck (nationale Projektkoordinatorin Eurostars, Europäische und Internationale Programme) E-Mail: johanna.scheck@ffg.at T: +43 (0) 57755 – 4907</p> <p>Karin Kurzweil (Assistenz Projektkoordination Eurostars, Europäische und Internationale Programme) E-Mail: karin.kurzweil@ffg.at T: +43 (0)5 7755 – 4903</p> <p>Valentina Jezek, MSc. (Programmleitung Eurostars Basisprogramme) E-Mail: valentina.jezek@ffg.at T: +43 (0)5 7755 – 1232</p> <p>Mag.^a Claudia Buchmayer (Assistenz Eurostars Basisprogramme) E-Mail: claudia.buchmayer@ffg.at T: +43 (0)5 7755 – 1519</p>
Information im Web	FFG Eurostars-3 Website Eurostars Website
Zum Einreichportal	eCall

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was ist Eurostars?

Eurostars ist ein transnationales, gemeinsames Förderungsprogramm mehrerer Eureka-Mitgliedsländer und der Europäischen Kommission, das Förderung speziell für **marktnahe innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit hohem Wachstumspotenzial** bietet. Eurostars ist offen für alle Themenbereiche („bottom-up“). Das Programm-Management erfolgt durch das Eureka-Sekretariat (ESE) in Brüssel in enger Kooperation mit den nationalen Förderstellen.

Eckdaten von Eurostars

- Ein innovatives KMU übernimmt die Führungsrolle (siehe Definition 2.1.1)
- Bewertung und Auswahl durch internationale Expert:innen
- Harmonisierte Ausschreibungen und Abläufe in allen teilnehmenden Ländern
- Die teilnehmenden Länder haben ein reserviertes Eurostars-Budget
- Ein kurzer Auswahlprozess führt zur schnelleren Förderungsentscheidung: bis Mitte Juni 2026 wird die Rangliste („ranking list“) bekanntgegeben
- Die Europäische Kommission vergibt im Rahmen der Europäischen Partnerschaft für innovative kleine und mittlere Unternehmen (Programm „Horizon Europe“) ein zusätzliches „Top-up“, mit dem die nationalen Budgets aufgestockt werden
- Die Förderung erfolgt in Österreich ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

In Österreich werden die Förderungsmittel vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) bereitgestellt, die Abwicklung der Förderungsverträge erfolgt durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Durch die Europäische Kommission erfolgt eine Kofinanzierung in Form eines „Top-ups“.

Es gibt in der Regel jährlich zwei Einreichfristen („Cut-off Dates“), zu denen alle erforderlichen Dokumente eingereicht werden müssen, um im jeweiligen Auswahlprozess berücksichtigt zu werden.

ACHTUNG: Die Förderung von Eurostars-Projekten unterliegt ausschließlich nationalen Förderrichtlinien und kann deshalb von Staat zu Staat unterschiedlich geregelt sein!

2.1.1 Was bedeutet innovative KMU¹?

Als innovative Unternehmen werden solche verstanden, die die Ambition haben, im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation mit ausländischen Partnern zu kooperieren, um neue Produkte, Verfahren oder Services für europäische und globale Märkte zu entwickeln.

2.2 Welche Ziele verfolgt Eurostars?

Eurostars unterstützt innovative KMU dabei, neue wirtschaftliche Aktivitäten durch F&E-Ergebnisse zu kreieren und Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen rascher auf internationale Märkte zu bringen als bisher. Eurostars trägt dazu bei, die globale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen durch internationale F&E-Kooperationen zu stärken.

2.3 Was sind Kooperative F&E-Projekte?

Kooperative Eurostars-F&E-Projekte definieren sich durch die Kooperation mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Das Vorhaben wird im Bereich der Forschungskategorie **experimentelle Entwicklung** durchgeführt. Die Laufzeit eines kooperativen F&E-Projektes ist auf **maximal 3 Jahre** beschränkt.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind. Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#), ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen), notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

2.4 Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende Ausschreibungsdokumente für österreichische Partner gültig:

Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente

Dokumente für Förderungen	Link
FFG-Richtlinie-OFFENSIV	FFG-Richtlinie-OFFENSIV

¹ Einen Link zur EU-Definition für KMU finden Sie auf der [Website der EU](#).

Dokumente für Förderungen	Link
Eurostars Guidelines	Eligibility guidelines (Formalvoraussetzungen), Application guidelines and Ethics guidelines
Eurostars Leitfaden	(dieses Dokument)
Kostenleitfaden Kostenanerkennung in FFG- Projekten, Version 3.2	Kostenleitfaden
Nationaler Antragsteil (elektronisch über FFG eCall einzureichen)	https://ecall.ffg.at

2.5 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

2.5.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen**. Es darf kein Partner bzw. Land mehr als 70 % der Projektkosten tragen.

- **Kleine und Mittlere Unternehmen**
KMU sind grundsätzlich förderbar und können in Eurostars teilnehmen. Die Koordinationsfunktion kann aber ausschließlich von innovativen KMU übernommen werden. Der KMU-Status muss gemäß EU-Definition vorliegen. Es muss gewährleistet werden, dass mind. 50 % der Projektkosten (**exkl. Subaufträge**) von einem oder mehreren KMU im Konsortium getragen werden.
- **Forschungseinrichtungen**
Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können zusätzlich zu KMU in Eurostars-Projekte einbezogen werden, wenn ihre jeweilige Expertise für das Projekt notwendig und sinnvoll ist.
- **Große Unternehmen**
Der Fokus von Eurostars liegt zwar auf KMU, aber auch Großunternehmen können an Eurostars-Projekten teilnehmen.

Förderungswerber:innen, bei denen während der letzten drei Jahre ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig war bzw. ist, erfüllen die Kriterien für die Projektdurchführung in der Regel nicht ausreichend. Die wirtschaftliche Eignung der Förderungswerber:innen wird jedenfalls durch die FFG geprüft.

Subaufträge zwischen Konsortialpartnern sind nicht zulässig. Ausländische Kooperationspartner sind in Österreich nicht antragsberechtigt.

2.5.2 Wie viele Projekte können pro Organisation eingereicht werden?

Kleine und mittlere Unternehmen können pro CoD **maximal zwei** Projekte einreichen. Werden mehr als zwei Projekte von einem kleinen oder mittleren Unternehmen eingereicht, werden die ersten zwei Projekte, die im eCall eingereicht werden, in der Evaluierung berücksichtigt. Alle anderen Projekte werden als formal nicht zulässig vom Evaluierungsprozess ausgeschlossen. Für große Unternehmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen gelten hinsichtlich der Anzahl von eingereichten Projekten keine Beschränkungen.

2.5.3 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Natürliche Personen und ausländische Partner können als **Subauftragnehmer** (nur im Ausmaß von max. 20 %) in Betracht gezogen werden. Subauftragnehmer sind nicht Partner im Sinne eines kooperativen Eurostars-F&E-Projektes. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

2.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die maximale **Förderungshöhe für jeden Partner richtet sich nach dem jeweiligen Organisationstyp:**

Tabella 4: Förderungshöhe

Forschungs-kategorien	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen	Forschungs-einrichtungen
Experimentelle Entwicklung	max. 60 %	max. 50 %	max. 30 %	max. 60 % (1) oder max. 40 % (2), wie im nachfolgenden Text beschrieben

Die erhöhte Förderungsquote (1) für Universitäten und Forschungseinrichtungen wird nur dann gewährt, wenn diese mit einem österreichischen KMU zusammenarbeiten. Dabei wird vorausgesetzt, dass das KMU einen eigenständigen und wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Projektziele leistet. Dies muss sich in der Kostenaufteilung zwischen KMU und Forschungseinrichtung widerspiegeln. In allen anderen Fällen beträgt die Förderung von Forschungseinrichtungen max. 40%(2).

Bei Kooperation zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Forschungseinrichtungen tragen letztere mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten.

Die maximale Förderung für die österreichische Projektbeteiligung **beträgt 500.000 € pro Projekt**. Die Projektkosten sowie die Beiträge der ausländischen Partner sind davon unbeeinflusst.

Jährlich stehen für österreichische Teilnehmende voraussichtlich Mittel in der Höhe von € 6 Mio. zur Verfügung.

2.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für österreichische Partner sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind, förderbar.

Personalkosten für Personen, die nicht in Österreich angestellt sind (keine Lohnsteuer in Österreich abführen), sind nicht förderbar.

Kosten für notwendige **Drittleistungen** (Subaufträge) sind prinzipiell förderbar; für den Anteil an den Gesamtkosten gilt ein Richtwert von höchstens 20 %. Subaufträge zwischen Konsortialpartnern sind hierbei nicht förderbar. Kosten im Rahmen von neuen Patentanmeldungen sind nur bei KMU förderbar. Davon ausgeschlossen sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

Das ehestmögliche Datum für eine Kostenanerkennung ist das Einreichdatum des nationalen Antrags im FFG eCall. Das Konsortium muss einen gemeinsamen Projektstart wählen, welcher auch im Konsortialvertrag festgelegt wird. Dieses Datum gilt als Stichtag für die Kostenanerkennung.

Zur Behandlung und Darstellung der Kosten in Förderungsansuchen und Berichten an die FFG dient der **Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“** in der jeweils gültigen Fassung.

2.7.1 Klinische Studien

Klinische Studien stehen nicht im Fokus des Eurostars-Programms und werden daher nicht gefördert. Klinische Studien im Sinne der Eurostars-Ausschreibung umfassen definitionsgemäß §2a (1) „Klinische Prüfung“ und (3) „Nichtinterventionelle Studie“ des Österreichischen Arzneimittelgesetzes (AMG) sowie §3 (2) „Klinische Prüfung“ und (2a) „Leistungsbewertungsprüfung“ des Österreichischen Medizinproduktegesetzes (MPG).

Für Projekte aus dem Bereich Biotechnologie/Biomedizin oder Medizin gilt, dass nach Ablauf der 24 Monate in die klinischen Studien eingetreten werden muss, sofern klinische Studien für die Entwicklung notwendig sind.

2.8 Was gilt bei der Regelung der Verwertungsrechte?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im Unionsrahmen.

Spätestens 6 Wochen nach Förderzusage (Approval Letter) durch das Eureka Sekretariat ist ein firmenmäßig gezeichneter **Konsortialvertrag** (CA, Consortium Agreement) sowohl dem Eureka-Sekretariat als auch der FFG vorzulegen, der die Zusammenarbeit und insbesondere auch die **Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt**. Als Vorlage ist das von Eurostars zur Verfügung gestellte Skeleton zu verwenden, das über die [Eurostars Website](#) bezogen werden kann.

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wirtschaft und Wissenschaft zuzuführen.

2.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die notwendigen Dokumente für die Einreichung sind den [„Guidelines: How to complete an application“](#) zu entnehmen.

In **Österreich** erfolgt die Einreichung des nationalen Antragsteils elektronisch via **eCall**, der über die [FFG Website](#) erreichbar ist. (siehe 3.1.2)

Das österreichische Eureka-Büro in der FFG bietet als Service im Vorfeld der Einreichung von Projektanträgen die formale Überprüfung von Anträgen an, sofern diese bis spätestens zwei Wochen vor dem Cut-Off zur Verfügung stehen.

2.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende als auch abgeschlossene Projekte mit thematischem und inhaltlichem Bezug zum gegenständlich eingereichten Vorhaben bzw. zu den anfallenden Projektkosten. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des/der Förderungswerber:in auf diesem Gebiet aus. Die Angabe dieser Projekte hat im Förderungsansuchen und den jeweiligen Berichten zu erfolgen.

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.11 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer:innen, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der [OeAWI Website](#).

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

2.12 Ethische Betrachtungen

Eurostars-Projekte unterliegen den Ethikregeln der Europäischen Union bzw. des EU-Rahmenprogramms Horizon Europe. Zum Cut-off Date muss im zentralen Antrag auf der [Einreichplattform auf der Eurostars Website](#) in der Frage zu „Ethics“ die [„Eurostars ethics issues table“](#) hochgeladen werden.

Als Ausfüllhilfe stehen die Guidelines [“How to complete your ethics self-assessment”](#) zur Verfügung.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

3.1.1 Zentrale Einreichung

Die Registrierung und Einreichung erfolgt zentral über die [Einreichplattform auf der Eurostars Website](#). **Nach erfolgter Einreichung und nach der Deadline am 19. März 2026, 14:00 MEZ ist eine weitere Bearbeitung eines Antrags auf der zentralen Einreichplattform nicht mehr möglich, dies gilt auch für Nachreichungen.** Änderungen vor der Deadline für einen bereits eingereichten Antrag sind möglich. Dafür muss aber der Antrag neu eingereicht werden.

Eine detaillierte Anleitung zur Einreichung finden Sie in den "[Guidelines: How to complete an application](#)".

3.1.2 FFG-Antragstellung

Für alle österreichischen Teilnehmenden an einem Eurostars-Projekt ist zusätzlich eine nationale Antragstellung (inkl. Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre, aktuelle Saldenliste, Darstellung der Restfinanzierung, Businessplan bei Start-ups usw.) im [FFG-eCall](#) durchzuführen. Dies muss **spätestens bis 23. März 2026, 14:00 Uhr MEZ** erfolgt sein, frühestens aber nach erfolgter Einreichung über die Eurostars-Homepage (siehe 3.1.1).

Weitere erforderliche Informationen sind hochzuladen bzw. zu befüllen:

- Projektbeschreibung (entspricht dem endgültigen, online eingereichten Eurostars-Antrag als pdf)
- detaillierter Kostenplan (Eingabe erfolgt online im [eCall](#))
- eine Kurzzusammenfassung der Arbeitspakete und Auflistung der Tasks, an denen der österreichische Partner beteiligt ist (Eingabe erfolgt online im [eCall](#))

Sollten zur Fördervertragserstellung weitere Informationen nötig sein, kann der Antrag im [eCall](#) nochmal zur Bearbeitung geöffnet werden (ebenfalls nach Aufforderung).

3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom/von der Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 4. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des/der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

3.3 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z.B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

4 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

Die Formalprüfung der eingelangten Anträge wird zentral vom Eureka-Sekretariat in Zusammenarbeit mit den nationalen Förderungsstellen durchgeführt.

Die inhaltliche Bewertung erfolgt ebenso zentral, gemäß „[How Eurostars assesses and ranks applications](#)“. Die Guidelines sind auf der [Eurostars Website](#) zu finden.

Die Geschäftsführung der FFG trifft die **nationale Förderungsentscheidung** auf Basis der Förderungs- bzw. Finanzierungsempfehlung des transnationalen Bewertungsgremiums.

4.1 Beurteilung durch die nationalen Förderungsstellen

Die FFG holt wirtschaftliche und finanzielle Informationen über die teilnehmenden Unternehmen ein. In die abzugebende Stellungnahme fließt eine wirtschaftliche Begutachtung der nationalen Förderungsstellen ein („Financial viability assessment“). Dabei werden auch folgende Fragen beantwortet:

- Ist die Finanzierung der Projektanteile der Teilnehmer:innen ausreichend gesichert? – Das betrifft insbesondere den eigenfinanzierten Teil der Projektkosten und ob die wirtschaftliche Situation das Vorhaben als Ganzes durchführbar erscheinen lässt.
- Gibt es Ausschlussgründe für Teilnehmer:innen (z.B.: Insolvenzverfahren, Sanierungsverfahren etc.)?

FFG-interne Expert:innen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann.

Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 i.d.g.F., Art. 2 Z. 18), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung. Die Überprüfung, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) gem. AGVO handelt, erfolgt basierend auf den vorgelegten endgültigen Jahresabschlüssen (siehe Eurostars Checkliste). Vorläufige Abschlüsse können für die UiS Prüfung nicht herangezogen werden.

4.2 Beendigung des Auswahlverfahrens

Die Information über den Ausgang der Förderungsempfehlung erfolgt durch das Eureka-Sekretariat direkt an die Antragsteller:innen. Danach erfolgt in den an Eurostars teilnehmenden Ländern die Feststellung, für wie viele der gereihten Projekte in Folge die für Eurostars reservierten Förderungsmittel ausreichen.

4.3 Informationen zu einer Ablehnung

Über eine Ablehnung des Förderansuchens werden Sie schriftlich vom Eureka-Sekretariat informiert.

5 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden (bei Forschungskooperation dem Konsortium) ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungswerbenden (bei Forschungskooperation an das Konsortium) übermittelt. Der Förderungswerbende (bei Forschungskooperation das Konsortium) retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Zu im Vertrag angeführten Auflagen lesen Sie bitte das Kapitel 5.2.

5.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Der Vertrag kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten, damit der gewünschte Projekterfolg eintritt und der Einsatz von Fördermitteln effizient erfolgt.

Beispiele für Auflagen:

- Übermittlung des Konsortialvertrags (verpflichtend innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Approval Letters)
- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Nachweis der Anstellungsverhältnisse von Projektmitarbeiter:innen
- Einhaltung der Ethik-Richtlinien (siehe Anhang II)
- Erfüllung der internationalen Berichtspflichten ("Project Progress Reports - PPR" und "Final Report - FiR") vor Auszahlung der Endrate

5.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der **ersten Rate**.

Weitere Raten werden gemäß **Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des im Vertrag festgelegten Ratenauszahlungsplans überwiesen.

Lässt der Zwischenbericht auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. sind die Kosten nicht plangemäß verbraucht worden, so kann die Auszahlung einer weiteren Rate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, oder zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Weiters kann die Auszahlung einer Förderungsrate auch aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung als nicht gewährleistet erscheinen lassen.

ACHTUNG: Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen. Diese erfolgt erst **nach Entlastung** des Projektes!

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit einem Schreiben zur Kosten- und Förderungsanerkennung** nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Eine Erfüllung der internationalen Berichtspflichten ist Voraussetzung für die Entlastung (Auflage vor Endrate: *Vor Auszahlung der Endrate sind die internationalen Berichtspflichten zu erfüllen ("Project Progress Reports - PPR" und "Final Report - FiR")*).

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

In Eurostars wird zwischen nationaler und internationaler Berichtsebene unterschieden.

5.4.1 Internationale Berichtslegung

Gemäß „[Guidelines for participants](#)“ sind in halbjährlichen Abständen Fortschrittsberichte („Project Progress Reports - PPR“) an das Eureka-Sekretariat zu übermitteln. Am Projektende ist zudem ein Abschlussbericht („Final Report - FiR“) abzugeben.

5.4.2 Nationale Berichtslegung

National sind gemäß Förderungsvertrag, abhängig von der Projektdauer, zu bestimmten Stichtagen jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des [FFG eCall-Systems](#)** vorzulegen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via [eCall](#) zu legen.

Die im [eCall](#) vorgegebenen **Vorlagen** zur Berichtserstellung müssen verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im [FFG-Kostenleitfaden](#) festgelegt.

Darüber hinaus sind Förderungsnehmende verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen ministeriellen Ressorts **zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit** zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.5 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?

Wesentliche Projektänderungen müssen **unmittelbar nach Bekanntwerden sowohl dem Eureka-Sekretariat (ESE) als auch der FFG** mitgeteilt werden. Für die Mitteilung an das Eureka-Sekretariat ist das entsprechende Formblatt wie in den „[Guidelines for requesting changes](#)“ beschrieben, auszufüllen und einzusenden.

Die **Benachrichtigung** via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

Änderungen von **vertragsrelevanten Inhalten** (z. B. Förderungszeitraum, Kostenstruktur) **bedürfen einer Genehmigung durch die FFG und das Eureka-Sekretariat**. Zu melden sind ferner wichtige das Unternehmen betreffende Ereignisse (z.B. Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren). Änderungen des KMU-Status während der Projektlaufzeit können zu einer Neuberechnung der Förderung führen.

Kostenumschichtungen können ausschließlich im Zuge der Zwischen- und/oder Endberichtslegung beantragt werden.

5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral** verlängert werden.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit via eCall** eingebracht werden. Eine Zusage zur Fristerstreckung des Fördervertrags mit der FFG kann jedoch erst dann erfolgen, wenn eine Genehmigung zur Verlängerung des Gesamtprojekts des Eureka-Sekretariats vorliegt. Dieser Change Request ist entsprechend der „[Guidelines for participants](#)“ vom Konsortialführer einzubringen.

Wird um eine Verlängerung des Projektes über die maximale Eurostars-Projektlaufzeit von 36 Monaten angesucht, so müssen plausible Gründe für diese Verlängerung angegeben werden.

5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den Förderungsnehmenden schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht und der Final Report wurde an das ESE übermittelt (siehe 5.4.1), so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der „Oesterreichischen Nationalbank“ verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Der Förderungsnehmende hat jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfenden der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

5.8 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?

Rückzahlungsgründe bzw. Gründe für die Einstellung der Förderung sind u.a.:

- unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- vernachlässigte Berichtspflichten
- nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs des Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den Allgemeinen Förderungsbedingungen bzw. den geltenden FFG-Richtlinien.

5.9 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei einer Insolvenz?

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück. Es fließen somit keine weiteren Förderungsmittel.

5.10 Wo erhalten Sie Unterstützung bei der Antragstellung?

Information und Beratung zu Ihrem Eurostars-Projekt inkl. Informationen zur Ausschreibung:

Mag.^a Hanna Scheck (nationale Projektkoordinatorin Eurostars, Europäische und Internationale Programme)

E-Mail: johanna.scheck@ffg.at

T: +43 (0) 57755 – 4907

Karin Kurzweil (Assistenz Projektkoordination Eurostars, Europäische und Internationale Programme)

E-Mail: karin.kurzweil@ffg.at

Valentina Jezek, MSc. (Programmleitung Eurostars, Basisprogramme)

E-Mail: valentina.jezek@ffg.at

T: +43 (0)5 7755 – 1232

Mag.^a Claudia Buchmayer (Assistenz Eurostars, Basisprogramme)

E-Mail: Claudia.Buchmayer@ffg.at

T: +43 (0)5 7755 – 1519

6 RECHTSGRUNDLAGE

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung (FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [FFG Website](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Als **Rechtsgrundlage für „Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“** wird der Ausnahmetatbestand § 10 Z 13 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2010 (in der Folge BVergG 2006) angewendet.

7 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

7.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragsteller:innen im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG Website](#).

7.2 Service BMK Open4Innovation

Darüber hinaus bietet die Plattform [open4innovation](#) des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur eine Wissensbasis für Unternehmen, Forscher:innen (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten,...).

7.3 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

7.4 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3dfata Website](#)).

7.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie weiters auf der [FFG-Website](#).

7.6 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikalere Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des [Unionsrahmens](#):

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder

experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner:innen oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Konsortialmitglieder fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

7.7 Technology Readiness Levels

Technology readiness levels werden in der Publikation “Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs” auf Seite 18 beschrieben.

Tabelle 5: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

ANHÄNGE

I. Was bedeutet Experimentelle Entwicklung?

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung **vorhandener** wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur **Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen**. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren **Prototypen** und Pilotprojekten ist eingeschlossen, wenn es sich beim Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

Die **experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen** ist ebenfalls beihilfefähig, **soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können**. Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen eine Verbesserung darstellen sollten.

Experimentelle Entwicklung beinhaltet auch Demonstrationsprojekte.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Experimentelle Entwicklung herangezogen werden:

- Handelt es sich um die Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. um die Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium?
- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut?
- Werden Pläne erstellt, Vorkehrungen getroffen oder Konzepte für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erstellt? (Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.)
- Wird im Rahmen der Arbeiten ein Prototyp erstellt?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse geplant?
- Gibt es einen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Handelt es sich um eine nicht routinemäßige oder nicht regelmäßige Änderung an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen?

II. Konformität der Eurostars-Projekte mit den ethischen Regeln der Europäischen Union

Sämtliche Projektaktivitäten aller Projektbeteiligten eines Eurostars-Projektes sind unter Einhaltung der [Ethik-Richtlinien von Horizon Europe](#) durchzuführen. Das betrifft auch Drittländer sowie Beteiligte ohne Förderung und gilt weltweit. Nationale Ethik-Richtlinien sind davon unberührt. Es gelten die Ethik-Richtlinien von Horizon Europe und nicht (nur) die gesetzlichen Bestimmungen der beteiligten Länder, denn: Dinge, die legal sind, sind nicht immer auch ethisch.

Typische ethik-relevante Themen sind:

- **Einverständniserklärungen:** Beinhaltet der Antrag
 - Kinder, Patienten oder andere Personen, die keine Zustimmung geben können?
 - gesunde erwachsene Freiwillige?
 - humangenetisches Material oder biologische Proben?
 - eine Sammlung menschlicher Daten? Forschung an menschlichen Embryonen/Föten?
 - menschliche Embryonen/Föten, Fötalgewebe/-zellen oder embryonale Stammzellen?

- **Privatsphäre:** Beinhaltet der Antrag
 - die Verarbeitung von Erbinformationen oder persönlichen Daten (z.B. Gesundheit, sexuelle Orientierung, Ethnie, politische Überzeugung, religiöse oder philosophische Überzeugung)?
 - das Verfolgen des Aufenthaltsortes oder die Beobachtung von Personen?
- **Forschung an Tieren:**
 - Beinhaltet der Antrag Forschung an Tieren?
 - Sind diese Tiere transgene kleine Labortiere, transgene Nutztiere, geklonte Nutztiere oder nichtmenschliche Primaten?
- **Forschung mit/in Entwicklungsländern**
 - Werden lokale Ressourcen verwendet? (genetisch, tierisch, pflanzlich etc.)
 - Nutzen für die einheimische Bevölkerung (Kapazitätsaufbau z.B. Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung etc.)
- **Drittländer**
- **Umwelt & Gesundheit und Sicherheit**
- **Dual-Use**
 - Forschung mit potenzieller militärischer oder terroristischer Anwendung
 - Missbrauch